

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 10



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

15. Januar 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2016/31 des Rates vom 14. Januar 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/32 der Kommission vom 14. Januar 2016 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht** 3
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/33 der Kommission vom 14. Januar 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/34 des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie** 13
- ★ **Beschluss (GASP) 2016/35 des Rates vom 14. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran** 15
- ★ **Beschluss (GASP) 2016/36 des Rates vom 14. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran** 17

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/31 DES RATES

vom 14. Januar 2016

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽²⁾ werden die im Beschluss 2010/413/GASP vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Am 31. Juli 2015 nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2015/1337 ⁽³⁾ zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP an, um die in Artikel 20 Absatz 14 vorgesehene Ausnahme bis zum 14. Januar 2016 zu verlängern, die für Handlungen und Transaktionen gilt, welche in Bezug auf in der Liste geführte Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sie für die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Verträgen oder von akzessorischen Verträgen notwendig sind, die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich sind, sofern die Lieferung von iranischem Rohöl und iranischen Erdölzerzeugnissen oder die Erlöse aus der Lieferung von iranischem Rohöl und iranischen Erdölzerzeugnissen der Zahlung von ausstehenden Beträgen im Zusammenhang mit vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Verträgen an im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ansässige oder deren Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Einrichtungen dient, wenn solche Zahlungen in diesen Verträgen ausdrücklich vorgesehen sind.
- (3) Am 14. Januar 2016 nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2016/36 ⁽⁴⁾ an, mit dem die oben genannte Freistellung bis zum 28. Januar 2016 verlängert wurde.
- (4) Da diese Maßnahme in den Geltungsbereich des Vertrags fällt, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2015/1337 des Rates vom 31. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 68).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2016/36 vom 14. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (siehe Seite 17 dieses Amtsblatts).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 28a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 werden die Worte „bis zum 14. Januar 2016“ durch die Worte „bis zum 28. Januar 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Januar 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.G. KOENDERS

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/32 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2016****zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Nach einer Antidumpinguntersuchung („Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein. Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 6,6 % bis 42,7 % (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“).
- (2) Mit dem Beschluss 2008/899/EG ⁽³⁾ nahm die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) Preisverpflichtungen an, die sieben chinesische ausführende Hersteller beziehungsweise eine Gruppe ausführender Hersteller zusammen mit der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters angeboten hatten.
- (3) Mit dem Beschluss 2012/501/EU ⁽⁴⁾ widerrief die Kommission in der Folge die Annahme der Verpflichtung, die von einem ausführenden Hersteller, nämlich Laiwu Taihe Biochemistry Co. Ltd (im Folgenden „Laiwu“), angeboten worden war.
- (4) Die Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 ⁽⁵⁾ im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung und eine teilweise Interimsüberprüfung (im Folgenden „vorausgegangene Untersuchungen“) nach Artikel 11 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung die endgültigen Maßnahmen aufrechterhalten und ihre jeweilige Höhe geändert. Die geltenden endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China liegen zwischen 15,3 % und 42,7 % (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).

1.2. Betroffene Ware und untersuchte Ware

- (5) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich um Zitronensäure (einschließlich tri-Natriumcitrat-Dihydrat) mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes 2918 14 00 und ex 2918 15 00 eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“).

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 des Rates vom 1. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2008/899/EG der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 62).

⁽⁴⁾ Beschluss 2012/501/EU der Kommission vom 7. September 2012 zur Änderung des Beschlusses 2008/899/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 244 vom 8.9.2012, S. 27).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und an teilweise Interimsüberprüfungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 8).

- (6) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie im vorausgehenden Erwägungsgrund, aber mit Versand aus Malaysia, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, die derzeit unter denselben KN-Codes eingereicht wird wie die betroffene Ware (im Folgenden „untersuchte Ware“). Die TARIC-Codes der untersuchten Ware lauten 2918 14 00 10 und 2918 15 00 11.
- (7) Die Untersuchung ergab, dass die aus der VR China in die Union ausgeführte Zitronensäure und die aus Malaysia in die Union versandte Zitronensäure dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen haben; sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

1.3. Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (8) Der Kommission lagen hinreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass die geltenden Maßnahmen durch Einführen der untersuchten Ware aus Malaysia umgangen werden.
- (9) Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge hat sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der VR China und aus Malaysia in die Union nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware (siehe Erwägungsgründe 1 bis 4) erheblich verändert; für diese Veränderung gibt es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung.
- (10) Der Kommission lagen außerdem hinreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl in Bezug auf die Menge als auch in Bezug auf den Preis untergraben wird.
- (11) Schließlich verfügte die Kommission über hinreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Preise der untersuchten Ware im Vergleich zum Normalwert, der ursprünglich für die betroffene Ware ermittelt wurde, gedumpt sind.

1.4. Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen

- (12) Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass hinreichende Anscheinsbeweise für die Einleitung einer Untersuchung vorlagen und leitete am 1. Mai 2015 von Amts wegen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/706 der Kommission⁽¹⁾ (im Folgenden „Einleitungsverordnung“) eine Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung ein. Mit der Einleitungsverordnung wies die Kommission die Zollbehörden ferner an, die aus Malaysia versandten Einfuhren von Zitronensäure zollamtlich zu erfassen.

1.5. Untersuchung

- (13) Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China und Malaysias, die bekannten ausführenden Hersteller in diesen Ländern, die bekanntermaßen betroffenen Einführer in der Union und den Wirtschaftszweig der Union offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Die Mission der Republik Malaysia bei der Europäischen Union übermittelte die Kontaktdaten der ausführenden Hersteller in Malaysia. Diesen ausführenden Herstellern in Malaysia wurden Formulare zur Beantragung einer Befreiung zugesandt. Fragebogen gingen auch an die bekannten ausführenden Hersteller in der VR China und an die unabhängigen Einführer in der Union.
- (14) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten zu beantragen. Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass bei mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit Artikel 18 der Grundverordnung zur Anwendung kommen könnte und die Feststellungen dann auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen würden.
- (15) Ein malaysisches Unternehmen brachte vor, kein Hersteller, sondern lediglich ein Verwender von Zitronensäure zu sein und deshalb keine Befreiung zu beantragen. Diesem Unternehmen wurde mitgeteilt, dass etwaige mit ihm verbundene Hersteller in Malaysia auch zum Ausfüllen des Formulars zur Beantragung einer Befreiung aufgefordert werden. Der Kommission wurde kein ausgefülltes Formular zur Beantragung einer Befreiung von einem malaysischen ausführenden Hersteller zurückgesandt. Ausgefüllte Fragebogen wurden von sechs ausführenden Herstellern in der VR China und von vier unabhängigen Einführern in der Union übermittelt.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/706 der Kommission vom 30. April 2015 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Malaysia versandte Einfuhren von Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (Abl. L 113 vom 1.5.2015, S. 38).

1.6. Betrachtungszeitraum und Untersuchungszeitraum

- (16) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2015. Es wurden Daten zum Untersuchungszeitraum erhoben, um u. a. die mutmaßliche Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen. Detailliertere Daten wurden für den Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2015 erhoben, um die mögliche Untergrabung der Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen im Hinblick auf die Preise und/oder Mengen und das Vorliegen von Dumping zu untersuchen.

2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

2.1. Allgemeine Erwägungen

- (17) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung wurde geprüft, ob ein Umgehungstatbestand vorliegt, indem nacheinander untersucht wurde, ob sich das Handelsgefüge zwischen der VR China, Malaysia und der Union geändert hat, ob sich diese Veränderung aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergab, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab, ob Beweise für eine Schädigung vorlagen oder dafür, dass die Abhilfewirkung des Zolls im Hinblick auf die Preise und/oder Mengen der untersuchten Ware unterlaufen wurde, und ob erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Grundverordnung ermittelte Beweise für Dumping vorlagen, und zwar in Bezug auf die Normalwerte, die zuvor in der Ausgangsuntersuchung festgestellt worden waren.

2.2. Umfang der Mitarbeit und Bestimmung der Handelsmengen

Malaysia

- (18) Keiner der in Malaysia ansässigen Ausführer arbeitete bei dieser Untersuchung mit. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, wurden Feststellungen zu den Ausfuhren von Zitronensäure aus Malaysia in die Union nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen. In diesem Fall wurden zur Ermittlung der Gesamteinfuhren aus Malaysia in die Union Comext-Daten verwendet.

VR China

- (19) Sechs Hersteller/Ausführer in der VR China, die auch Verpflichtungen unterlagen, beantworteten den Fragebogen. Die Ausfuhren der mitarbeitenden Unternehmen machten im Betrachtungszeitraum rund 54 % der gesamten Ausfuhren aus der VR China in die Union und rund 69 % der chinesischen Ausfuhren nach Malaysia aus.
- (20) Aufgrund der mangelnden Mitarbeit Malaysias und der nur teilweisen Mitarbeit der VR China wurden die Gesamtausfuhren aus der VR China in die Union mit Comext-Daten ermittelt. Diese Werte wurden mit den chinesischen Statistiken abgeglichen. Zur Ermittlung der Gesamtausfuhren aus der VR China nach Malaysia wurden ebenfalls chinesische Statistiken herangezogen.
- (21) Die Statistiken wurden mit den von den sechs mitarbeitenden ausführenden Herstellern übermittelten Daten abgeglichen. Bei den Daten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller zeichneten sich ähnliche Entwicklungen ab wie bei den aus Comext einerseits und den chinesischen Statistiken andererseits stammenden Daten.

2.3. Veränderung des Handelsgefüges

Einfuhren von Zitronensäure in die Union

- (22) Im Untersuchungszeitraum stiegen die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China in die Union zunächst von 2011 bis 2012 um 14 % an. Im Jahr 2013 fielen sie dann unter das Niveau von 2011 zurück, um 2014 bis zum Ende des Betrachtungszeitraums erneut anzusteigen. Insgesamt lag der Anstieg im Untersuchungszeitraum — von 201 345 t im Jahr 2011 auf 210 516 t im Betrachtungszeitraum — bei 5 %.

- (23) Dies ist im Verhältnis zum relativen Anstieg der Einfuhren aus Malaysia im selben Zeitraum — von 792 t im Jahr 2011 auf 6 837 t im Betrachtungszeitraum und damit um mehr als das Achtfache — zu sehen. Die Einfuhren aus Malaysia haben zwischen 2011 und dem Ende des Betrachtungszeitraums insgesamt um über 6 000 t zugenommen.
- (24) Aus Tabelle 1 sind die Einfuhren von Zitronensäure zu entnehmen, die vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des Betrachtungszeitraums aus der VR China ⁽¹⁾ und aus Malaysia in die Union getätigt wurden.

Tabelle 1

Einfuhrmengen aus der VR China und aus Malaysia in die Union

	2011	2012	2013	2014	BZ ⁽¹⁾
China (in t)	201 345	230 454	193 383	205 791	210 516
<i>Index</i>	100	114	96	102	105
Malaysia (in t)	792	1 972	4 403	6 559	6 837
<i>Index</i>	100	249	556	828	863

⁽¹⁾ Daten für den Betrachtungszeitraum wurden an den Zwölfmonatszeitraum angepasst.

Quelle: Comext-Statistiken.

Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia

- (25) Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, kam es im Untersuchungszeitraum ebenfalls zu einem erheblichen Anstieg der Ausfuhren von Zitronensäure aus der VR China nach Malaysia von 7 990 t im Jahr 2011 auf 13 763 t im Betrachtungszeitraum, was einem relativen Anstieg um über 70 % entspricht. Dieser Anstieg von ungefähr 6 000 t war damit fast gleich hoch wie die Anstieg der Einfuhren aus Malaysia in die Union, der Tabelle 1 zu entnehmen ist. Dieser Aufwärtstrend war auch bei den sechs mitarbeitenden ausführenden chinesischen Herstellern zu beobachten.

Tabelle 2

Ausfuhrmengen aus der VR China nach Malaysia

	2011	2012	2013	2014	BZ
Gesamtausfuhren nach Malaysia (Menge in t)	7 990	7 333	11 693	15 172	13 763
Gesamtausfuhren nach Malaysia <i>(Index)</i>	100	92	146	190	172
Ausfuhren nach Malaysia durch mitarbeitende ausführende chinesische Hersteller <i>(Index)</i>	100	123	209	197	216

Quelle: Goodwill China Business Information Ltd, Fragebogenantworten.

⁽¹⁾ Die Zeiträume dieser Untersuchung, nämlich 2011, 2012 und teilweise der Betrachtungszeitraum, fielen mit den Zeiträumen zusammen, die in der in Erwägungsgrund 4 genannten Auslaufverordnung (EU) 2015/82 veröffentlicht wurden. Für diese Untersuchung wurden die Einfuhrmengen mit den aktuellsten Daten aus den Comext-Statistiken aktualisiert, weshalb die Zahlen unter Umständen nicht genau mit den in der Auslaufverordnung (EU) 2015/82 veröffentlichten Werten übereinstimmen.

Schlussfolgerung zur Veränderung des Handelsgefüges

- (26) Sowohl bei den Ausfuhren aus Malaysia in die Union als auch bei den Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia trat die mengenmäßige Zunahme nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen ein. Dies stellt eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen der VR China und Malaysia einerseits und zwischen Malaysia und der Union andererseits dar.
- (27) Wenn auch die Menge der Einfuhren aus Malaysia in die Union in absoluten Zahlen im Untersuchungszeitraum nach wie vor relativ gering war, so zeichnet sich doch ein starker Aufwärtstrend ab.

2.4. Art der Umgehungspraxis

- (28) In Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung ist festgelegt, dass sich eine Veränderung im Handelsgefüge aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergeben muss, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Darunter fällt unter anderem auch der Versand der mit Maßnahmen belegten Ware über Drittländer.

Produktionsmenge in Malaysia

- (29) Da in Malaysia kein Unternehmen mitarbeitete, konnten keine Informationen dazu eingeholt werden, wie hoch die Produktion der untersuchten Ware in Malaysia tatsächlich ist.

Versand über andere Länder

- (30) Bei Einleitung dieser Untersuchung verfügte die Kommission über Nachweise für Geschäftsverbindungen einiger chinesischer ausführender Hersteller mit Einführern in der Union, was auf eine etwaige Umgehung von Zöllen durch Versand hindeutet. Darüber hinaus lagen, wie in Erwägungsgrund 29 ausgeführt wird, keine Nachweise für eine tatsächliche Produktion in Malaysia vor, wo zudem keines der Unternehmen mitarbeitete. Wie in den Erwägungsgründen 22 bis 26 festgestellt wurde, kam es außerdem zu einer deutlichen Veränderung des Handelsgefüges, die sich darin äußerte, dass die Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia und die Einfuhren aus Malaysia in die Union zeitgleich und in nahezu identischem Umfang massiv anstiegen.
- (31) Daher wird der Schluss gezogen, dass Zitronensäure mit Ursprung in der VR China über Malaysia in die Union versandt wird.

2.5. Keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung außer der Einführung des Antidumpingzolls

- (32) Die Untersuchung erbrachte für einen derartigen Versand keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung als die Vermeidung der geltenden Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware. Es wurden außer dem Zoll keine Elemente festgestellt, die als Ausgleich für die Kosten für den Versand, insbesondere durch Transport und Umladung, von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China über Malaysia angesehen werden konnten.

2.6. Untergrabung der Abhilfewirkung der Antidumpingmaßnahmen

- (33) Um zu prüfen, ob die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen gegenüber Zitronensäure durch die Mengen und Preise untergraben wurde, wurden Comext-Daten herangezogen, da für die Mengen und Preise der Einfuhren aus Malaysia keine besseren Daten vorlagen. Die auf diese Weise ermittelten Preise wurden dann mit der Schadensbeseitigungsschwelle verglichen, die bei den vorausgegangenen Untersuchungen für die Unionshersteller ermittelt worden war⁽¹⁾.
- (34) Wenn auch die Menge der Einfuhren aus Malaysia in die Union in absoluten Zahlen im Untersuchungszeitraum nach wie vor relativ gering war, so verzeichnen sie doch einen starken Aufwärtstrend. Die starke Zunahme der Einfuhren aus Malaysia in die Union von 792 t im Jahr 2011 auf 6 837 t im BZ wurde daher — bezogen auf die relative Menge — als erheblich betrachtet.
- (35) Die bei den vorausgegangenen Untersuchungen festgestellte Schadensbeseitigungsschwelle wurde mit dem durchschnittlichen Ausführpreis verglichen, der auf der Grundlage von Comext-Daten bei dieser Untersuchung für

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/82, Erwägungsgrund 167.

Malaysia ermittelt und um die nach der Einfuhr anfallenden Kosten berichtigt wurde. In Anbetracht der mangelnden Mitarbeit wurden die nach der Einfuhr anfallenden Kosten ebenfalls auf der Grundlage der bei den vorausgegangenen Untersuchungen erhobenen Daten ermittelt. Der Vergleich ergab eine deutliche Zielpreisunterbietung für Malaysia in Höhe von 30 bis 40 %. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise untergraben wurde.

2.7. Beweise für das Vorliegen von Dumping

- (36) Abschließend wurde nach Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, ob Beweise für Dumping im Verhältnis zu dem bei den vorausgegangenen Untersuchungen ermittelten Normalwert vorlagen.
- (37) Bei den vorausgegangenen Untersuchungen wurde der Normalwert für die VR China anhand der Preise in Kanada ermittelt, das den Ergebnissen der damaligen Untersuchungen zufolge ein geeignetes Vergleichsland mit Marktwirtschaft war.
- (38) Die Preise der Ausfuhren aus Malaysia in die Union wurden auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt, d. h. anhand des in der Comext-Datenbank erfassten und wie oben ausgeführt berichtigten durchschnittlichen Ausfuhrpreises von Zitronensäure im Betrachtungszeitraum.
- (39) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, vorgenommen. Dementsprechend wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport- und Versicherungskosten vorgenommen. Da keine Hersteller in Malaysia mitarbeiteten, mussten die vorzunehmenden Berichtigungen auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen ermittelt werden, nämlich dem Preis, der von einem unabhängigen Unternehmen für Frachtpreisvergleiche ⁽¹⁾ im Betrachtungszeitraum für Transport und Versicherung zwischen einem bestimmten Hafen in Malaysia und einem bestimmten Hafen in der Union mit CIF-Lieferbedingungen bei 65 bis 75 EUR/t angesetzt wurde.
- (40) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde eine Dumpingspanne durch einen Vergleich des bei den früheren Untersuchungen ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den entsprechenden, gewogenen durchschnittlichen Preisen der Ausfuhren aus Malaysia in die Union berechnet, die, wie in den Erwägungsgründen 38 und 39 erläutert, im Betrachtungszeitraum festgestellt wurden, und als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, ausgedrückt. Der Vergleich ergab, dass eine Dumpingspanne in Höhe von 50 bis 60 % vorlag.

3. MASSNAHMEN

- (41) Aufgrund dieses Sachverhalts zog die Kommission den Schluss, dass der gegenüber den Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China in die Union eingeführte endgültige Antidumpingzoll durch den Versand über Malaysia im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung umgangen wurde.
- (42) Nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Grundverordnung sollten die gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware geltenden Maßnahmen auf die Einfuhren der untersuchten Ware — d. h. derselben, aber aus Malaysia versandten Ware, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht — ausgeweitet werden.
- (43) Bei den auszuweitenden Maßnahmen handelt es sich um die in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission für „alle übrigen Unternehmen“ festgelegten Maßnahmen, nämlich einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 42,7 % des Nettopreises frei Grenze der Union, unverzollt.
- (44) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung, nach denen eine etwaige Ausweitung der Maßnahmen auf Einfuhren in die Union anwendbar sein sollte, die gemäß der Einleitungsverordnung zollamtlich erfasst werden, sollten die aus Malaysia versandten zollamtlich erfassten Einfuhren von Zitronensäure mit Zöllen belegt werden.

4. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (45) Wie in Erwägungsgrund 15 dargelegt, meldete sich im Anschluss an die Einleitung der Untersuchung keiner der Hersteller in diesem Land. Dementsprechend liegen auch keine Anträge auf Befreiung von der etwaigen Ausweitung der Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung vor.

⁽¹⁾ www.worldfreightrates.com

5. NEUE AUSFÜHRER

- (46) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 3 der Grundverordnung müssen die Hersteller in Malaysia, die sich in diesem Verfahren nicht gemeldet und die untersuchte Ware im Betrachtungszeitraum nicht in die Union ausgeführt hatten und die Einreichung eines Antrags auf Befreiung von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung in Erwägung ziehen, ein Formular zur Beantragung einer Befreiung ausfüllen, damit die Kommission über die Gewährung einer Befreiung entscheiden kann. Eine solche Befreiung kann gewährt werden, nachdem die Marktsituation, die Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, die Beschaffung und die Verkäufe, die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Praktiken, für die es keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, sowie die Beweise für das Vorliegen von Dumping geprüft wurden. Die Kommission führt in der Regel auch einen Kontrollbesuch vor Ort durch. Der Antrag ist unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion und Verkauf.
- (47) Ist eine Befreiung gerechtfertigt, so schlägt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses eine entsprechende Änderung der geltenden ausgeweiteten Maßnahmen vor. Die Einhaltung der Auflagen wird kontrolliert.

6. UNTERRICHTUNG

Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, die zu den vorstehenden Schlussfolgerungen geführt haben, und erhielten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

- (48) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 für „alle übrigen Unternehmen“ eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China wird auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, derzeit unter den KN-Codes 2918 14 00 (TARIC-Code 2918 14 00 10) und ex 2918 15 00 (TARIC-Code 2918 15 00 11) eingereiht, ausgeweitet.
- (2) Der mit Absatz 1 ausgeweitete Zoll wird auf aus Malaysia versandte Einfuhren erhoben, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, die nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/706 sowie Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 zollamtlich erfasst wurden.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

- (1) Anträge auf Befreiung von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer Amtssprache der Europäischen Union zu stellen und von einer bevollmächtigten Person des antragstellenden Unternehmens zu unterzeichnen. Der Antrag ist an die folgende Adresse zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1040 Brüssel
BELGIEN

- (2) Nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 kann die Kommission beschließen, die Einfuhren von Unternehmen, die die mit der Verordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten Antidumpingmaßnahmen nicht umgehen, von dem mit Artikel 1 ausgeweiteten Zoll zu befreien.

Artikel 3

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/706 der Kommission einzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/33 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	EG	120,0
	MA	84,7
	TN	84,8
	TR	107,9
	ZZ	99,4
0707 00 05	MA	87,2
	TR	153,1
	ZZ	120,2
0709 93 10	MA	70,5
	TR	161,0
	ZZ	115,8
0805 10 20	EG	46,6
	MA	73,1
	TR	69,8
	ZA	74,1
	ZW	44,1
	ZZ	61,5
	ZZ	61,5
0805 20 10	IL	167,2
	MA	83,1
	ZZ	125,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	89,1
	JM	147,2
	MA	51,1
	TR	104,0
	ZZ	97,9
	ZZ	97,9
	ZZ	97,9
0805 50 10	MA	92,2
	TR	94,8
	ZZ	93,5
0808 10 80	CA	156,8
	CL	84,4
	US	159,8
	ZZ	133,7
	ZZ	133,7
0808 30 90	CN	75,5
	TR	132,0
	ZZ	103,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2016/34 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. Dezember 2015

über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den von 283 Mitgliedern eingereichten Antrag, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie zu prüfen,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽⁴⁾ und laufende Vertragsverletzungsverfahren,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2015 zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽⁶⁾, in der gefordert wird, eine eingehende Untersuchung der Rolle und Verantwortung der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten durchzuführen, dies vor dem Hintergrund unter anderem der Probleme, die im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission aus dem Jahr 2011 ermittelt wurden,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (D042120),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des „Technischen Ausschusses — Kraftfahrzeuge (TCMV)“ vom 28. Oktober 2015, der durch Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie 2007/46/EG eingesetzt wurde,
 - gestützt auf Artikel 198 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um die mutmaßlichen Verstöße gegen das Unionsrecht und Missstände bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit Emissionsmessungen in der Automobilindustrie unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte oder der Gerichte der Union zu prüfen;

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0375.

2. beschließt, dem Untersuchungsausschuss den Auftrag zu erteilen,
 - das mutmaßliche Versäumnis der Kommission zu untersuchen, den Verpflichtungen des Artikels 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nachzukommen, d. h., die für die Emissionsmessung verwendeten Prüfzyklen zu beobachten und sie — sollten sie sich dabei als nicht mehr geeignet erweisen oder den tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf Emissionen nicht mehr entsprechen — so anzupassen, dass sie den in der Betriebspraxis tatsächlich entstehenden Emissionen entsprechen, obwohl Informationen über gravierende und andauernde Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge im Normalbetrieb, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und zu den Berichten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission 2011 und 2013 sowie den im Mai 2014 zur Verfügung gestellten Untersuchungen des Internationalen Rates für sauberen Verkehr (ICCT) standen, vorlagen;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten zu untersuchen, ordnungsgemäße und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das ausdrückliche Verbot von Abschaltvorrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 durchzusetzen und diese Durchsetzung zu überwachen;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Kommission zu untersuchen, gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 rechtzeitig Prüfungen einzuführen, die den tatsächlichen Fahrbetrieb widerspiegeln und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Abschaltvorrichtungen zu ergreifen;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, Vorschriften über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen, die für Hersteller Anwendung finden, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verletzen, einschließlich der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, der Verweigerung des Zugangs zu Informationen und der Verfälschung von Prüfergebnissen für die Typgenehmigung oder die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007;
 - das mutmaßliche Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über Sanktionen wegen Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gemäß Artikel 13 Absatz 1 der genannten Verordnung umgesetzt werden;
 - Informationen zu erheben und auszuwerten, um festzustellen, ob der Kommission und den Mitgliedstaaten Belege für die Verwendung von Abschaltvorrichtungen vorlagen, bevor die Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten am 18. September 2015 eine Mitteilung über einen Verstoß herausgab;
 - Informationen über die Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG durch die Mitgliedstaaten zu erheben und auszuwerten, insbesondere in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 30 Absätze 1, 3 und 4;
 - Informationen zu erheben und auszuwerten, um festzustellen, ob der Kommission und den Mitgliedstaaten Belege für die Verwendung von Abschaltvorrichtungen für CO₂-Emissionsprüfungen vorlagen;
 - Empfehlungen zu unterbreiten, die der Untersuchungsausschuss in dieser Sache für notwendig erachtet;
3. beschließt, dass der Untersuchungsausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen Zwischenbericht übermittelt und seinen endgültigen Bericht innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit vorlegt;
4. legt die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf 45 fest;
5. beauftragt seinen Präsidenten, die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen.

BESCHLUSS (GASP) 2016/35 DES RATES**vom 14. Januar 2016****zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Juli 2010 den Beschluss 2010/413/GASP ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran erlassen.
- (2) Am 24. November 2013 haben sich China, Frankreich, Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, die von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt wurden, mit Iran auf einen gemeinsamen Aktionsplan mit einem Konzept für eine langfristige umfassende Lösung für die iranische Nuklearfrage verständigt. Es wurde vereinbart, dass beide Seiten als ersten Schritt des zu dieser umfassenden Lösung führenden Prozesses erste einvernehmlich festgelegte Maßnahmen treffen müssen, die sechs Monate gelten und in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden können.
- (3) Am 14. Juli 2015 einigten sich China, Frankreich, Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, die von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt wurden, mit Iran auf eine langfristige umfassende Lösung für die iranische Nuklearfrage. Die erfolgreiche Durchführung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (JCPOA) wird den ausschließlich friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms sicherstellen und die umfassende Aufhebung aller Nuklearsanktionen ermöglichen.
- (4) Am 14. Juli 2015 einigten sich China, Frankreich, Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, die von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt wurden, mit Iran darauf, die Durchführung der Maßnahmen des Gemeinsamen Aktionsplans zu verlängern, um die notwendigen Vorkehrungen und Vorbereitungen für die Durchführung des JCPOA treffen zu können.
- (5) Am 14. Juli 2015 hat der Rat mit dem Beschluss (GASP) 2015/1148 ⁽²⁾ entschieden, die Durchführung der Maßnahmen des Gemeinsamen Aktionsplans bis zum 14. Januar 2016 zu verlängern.
- (6) Damit genügend Zeit für die notwendigen Vorkehrungen und Vorbereitungen für die Durchführung des JCPOA zur Verfügung steht, sollte die Aussetzung der im Gemeinsamen Aktionsplan festgelegten restriktiven Maßnahmen der Union bis zum 28. Januar 2016 verlängert werden. Die betreffenden Verträge müssten bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden.
- (7) Der Beschluss 2010/413/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 26a des Beschlusses 2010/413/GASP erhält folgende Fassung:

„Artikel 26a

- (1) Das Verbot gemäß Artikel 3a Absatz 1 wird bis zum 28. Januar 2016 in Bezug auf die Beförderung von iranischem Rohöl ausgesetzt.

⁽¹⁾ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2015/1148 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 186 vom 14.7.2015, S. 2).

- (2) Das Verbot gemäß Artikel 3a Absatz 2 wird bis zum 28. Januar 2016 in Bezug auf die Erbringung von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, dem Erwerb oder der Beförderung von iranischem Rohöl ausgesetzt.
- (3) Das Verbot gemäß Artikel 3b wird bis zum 28. Januar 2016 ausgesetzt.
- (4) Das Verbot gemäß Artikel 4c wird bis zum 28. Januar 2016 in Bezug auf Gold und Edelmetalle ausgesetzt.
- (5) Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a, b und c werden bis zum 28. Januar 2016 durch folgende Fassung ersetzt:
- a) Transfers im Zusammenhang mit Transaktionen betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung sowie mit Transaktionen für landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke unterhalb eines Betrags von 1 000 000 EUR und Transfers betreffend Überweisungen persönlicher Gelder/Heimatüberweisungen unterhalb eines Betrags von 400 000 EUR werden ohne vorherige Genehmigung ausgeführt. Ein Transfer wird der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemeldet, wenn er einen Betrag von 10 000 EUR übersteigt;
 - b) Transfers im Zusammenhang mit Transaktionen betreffend Lebensmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung sowie mit Transaktionen für landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke oberhalb eines Betrags von 1 000 000 EUR und Transfers betreffend Überweisungen persönlicher Gelder/Heimatüberweisungen oberhalb eines Betrags von 400 000 EUR bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten über jede erteilte Genehmigung;
 - c) alle anderen Transfers oberhalb eines Betrags von 100 000 EUR erfordern die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten über jede erteilte Genehmigung.'
- (6) Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben b und c wird bis zum 28. Januar 2016 durch folgende Fassung ersetzt:
- b) sonstige Transfers unterhalb eines Betrags von 400 000 EUR werden ohne vorherige Genehmigung ausgeführt. Ein Transfer wird der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemeldet, wenn er einen Betrag von 10 000 EUR übersteigt;
 - c) alle anderen Transfers oberhalb eines Betrags von 400 000 EUR erfordern die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Die Genehmigung gilt als binnen vier Wochen erteilt, sofern nicht die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist Einspruch erhoben hat. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten über jede verweigerte Genehmigung.'
- (7) Die Verbote gemäß Artikel 18b werden bis zum 28. Januar 2016 ausgesetzt.
- (8) Die Verbote gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b und c und gemäß Artikel 20 Absatz 2 auf das in Anhang II aufgeführte Ministerium für Erdöl werden bis zum 28. Januar 2016 ausgesetzt, soweit das für die Erfüllung von Verträgen über die Einfuhr oder den Erwerb iranischer petrochemischer Erzeugnisse bis zum 28. Januar 2016 erforderlich ist."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Januar 2016.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A.G. KOENDERS

BESCHLUSS (GASP) 2016/36 DES RATES**vom 14. Januar 2016****zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 26. Juli 2010 den Beschluss 2010/413/GASP ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran erlassen.
- (2) Der Beschluss 2010/413/GASP erlaubt unter anderem die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von vor dem 23. Januar 2012 geschlossenen Verträgen oder von Nebenverträgen, die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich sind, sofern die Lieferung von iranischem Rohöl und iranischen Erdölzerzeugnissen oder die Erlöse aus der Lieferung von iranischem Rohöl und iranischen Erdölzerzeugnissen der Rückerstattung von ausstehenden Beträgen in Bezug auf vor dem 23. Januar 2012 geschlossene Verträge an im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ansässige oder deren Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Einrichtungen dient, sofern diese Rückerstattung in diesen Verträgen ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) In dem Beschluss 2010/413/GASP ist ferner vorgesehen, dass die darin festgelegten Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten nicht für Handlungen und Transaktionen gelten, die in Bezug auf die in Anhang II jenes Beschlusses aufgeführten Einrichtungen ausgeführt werden, soweit dies für die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen bis zum 14. Januar 2016 notwendig ist.
- (4) Nach Auffassung des Rates sollte diese Ausnahmeregelung bis zum 28. Januar 2016 verlängert werden.
- (5) Damit die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden können, ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.
- (6) Der Beschluss 2010/413/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20 Absatz 14 des Beschlusses 2010/413/GASP erhält folgende Fassung:

„(14) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Handlungen und Transaktionen, die in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten Einrichtungen ausgeführt werden, soweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3c Absatz 2 genannten Verpflichtungen bis zum 28. Januar 2016 notwendig ist, sofern diese Handlungen und Transaktionen im Einzelfall von dem betreffenden Mitgliedstaat im Voraus genehmigt worden sind. Der betreffende Mitgliedstaat informiert die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Absicht, eine Genehmigung zu erteilen.“

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Januar 2016.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A.G. KOENDERS

⁽¹⁾ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE